Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 27 (1961)

Heft: 3-4

Artikel: Zivile Notstandsplanung in Kanada

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363939

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Funktionen beziehen, die dem Amt für Verteidigungsmobilisation oder der Bundesstaatlichen Verwaltung für Zivilverteidigung übertragen oder an sie delegiert oder ihnen zugewiesen worden sind, unmittelbar bevor die Bestimmungen dieses Reorganisationsplanes in Wirksamkeit traten, können von Zeit zu Zeit an irgendeine andere Amtsstelle der Regierung durch den Direktor des Budgetbureaus zur Verwendung übertragen werden auf der Grundlage dieses Unterabschnittes, entsprechend den Bestimmungen des Reorganisationsgesetzes vom Jahre 1949 in seiner abgeänderten Fassung, in Verbindung mit irgendeiner der genannten Funktionen, zu deren Durchführung die Amtsstelle im Zeitpunkt der Uebertragung im Rahmen der Bestimmungen dieses Unterabschnittes durch die übertragende Amtsstelle autorisiert worden ist.

c) Solche weiteren Massnahmen und Dispositionen, wie sie der Direktor des Budgetbureaus als notwendig bestimmen wird in Verbindung mit den Bestimmungen der Unterabschnitte a) und b) dieses Abschnittes, sollen auf solche Weise ausgeführt werden, wie er sie anordnen wird, und durch solche Amtsstellen, wie er sie bezeichnen wird.

Zwischenbestimmungen

Der Präsident kann irgendeine Person, welche unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Reorganisationsplanes ein Amt innehat, das durch Abschnitt 6 dieses Planes aufgehoben wird, autorisieren, ein Amt zu bekleiden, welches auf Grund von Abschnitt 2 dieses Reorganisationsplanes errichtet wird, bis das letztere Amt besetzt wird, entsprechend dem erwähnten Abschnitt 2 oder durch Ernennung für die Zeit der Parlamentsferien, wie dies der Fall sein mag, aber in keinem Fall für irgendeine Periode, welche sich auf mehr als 120 Tage nach dem erwähnten Datum des Inkrafttretens dieses Reorganisationsplanes erstreckt.

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Bestimmungen dieses Reorganisationsplanes sollen in Kraft treten in dem Zeitpunkt, welcher bestimmt wird entsprechend den Bestimmungen von Abschnitt 6 a) des Reorganisationsgesetzes vom Jahre 1949, in seiner abgeänderten Fassung, oder am 1. Juli 1958, welches auch immer der spätere Zeitpunkt ist.

Zivile Notstandsplanung in Kanada

Der kanadische Ministerpräsident *Diefenbaker* gab am 10. August 1960 anlässlich der parlamentarischen Budgetdebatte eine Erklärung ab. Darin befasste er sich mit den Grundsätzen, dem Ziel und den Fortschritten in der zivilen Planung seines Landes für den Notstand. Wir entnehmen daraus folgende Kernpunkte.

Die Dienststellen, welche sich am unmittelbarsten mit dieser Materie zu befassen haben, sind die Departemente der nationalen *Verteidigung,* der nationalen *Gesundheit* und Wohlfahrt und der *Justiz.* Der *Staatsrat,* dessen Tätigkeit nunmehr vom Parlamentsausschuss geprüft wird, ist die *koordinierende* Amtsstelle auf diesem Gebiet. Sie befasst sich mit den genannten Departementen in bezug auf sämtliche Aspekte ihrer Planung, ebenso wie mit allen andern Departementen und Amtsstellen des Bundesstaates, welche Verantwortlichkeiten auf diesem Gebiete zu erfüllen haben und auch mit den Provinzen.

Ein Aspekt der zivilen Planung für einen Notstand ist das *Programm für Schutzräume* im Hause. Nützliche und praktische Erkenntnisse über den Bau von Schutzräumen gegen radioaktiven Niederschlag in Kellergeschossen werden jetzt in ganz Kanada beschafft. Unter denjenigen, welche die Frage studiert haben, scheint eine allgemeine Uebereinstimmung darüber zu bestehen, dass die grösste Gefahr für die grösste Zahl von Kanadiern im nuklearen Krieg der radioaktive Niederschlag ist.

Die Vorsorge für verschiedene Typen von Schutzräumen gegen radioaktiven Niederschlag ist *als eine Massnahme der Prävention notwendig.* Manche behaupten, dass dennoch ein Ueberleben nicht möglich wäre. Dies ist indessen nicht die Auffassung derjenigen, welche die Verantwortung für die Zivilverteidigung in unserem Lande oder in andern Ländern in der freien Welt tragen. Ich glaube, dass ein jeder und alle unter uns in dieser Beziehung vorsorgen sollten.

Die Regierung besitzt Pläne für zentrale, regionale und zonale Anlagen, um *die Kontinuität der Regierungstätigkeit im Falle eines Angriffes sicherzustellen.* Ich darf bekanntgeben, dass diese Pläne nicht nur auf nationaler, sondern auch auf regionaler Ebene gefördert worden sind mit der Mitarbeit der Regierungen der Provinzen. In sämtlichen Provinzen wird für die notwendigen Anlagen Vorsorge getroffen werden. Die zentralen Anlagen werden besetzt werden durch Zivilpersonal des Bundesstaates und durch die Armee. Es ist geplant, dass jedes regionale Zentrum auch durch Personen besetzt werden wird, welche den öffentlichen Dienst der Provinzialregierung repräsentieren. Die Organisation für Massnahmen im Notstand ist laufend damit beschäftigt, zusammen mit den Behörden der Provinzen die Relation zwischen den Verantwortlichen auszuarbeiten, welche in der Kriegszeit den Behörden des Bundesstaates und denjenigen der Provinzen zufallen werden, um die bestmöglich funktionierenden Arrangements sicherzustellen.

Die *Leitung* der Organisation liegt beim *Premierminister* oder beim Stellvertretenden Premierminister, und mit ihm bei den andern Ministern in Schlüsselstellungen, welche ich bereits erwähnt habe. Die zivile Gruppe des Bundesstaates und die Armeegruppe werden ihre Befehle vom *nationalen Hauptquartier* erhalten. Natürlich werden sie die Befugnis besitzen, gewisse Massnahmen unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit zu unternehmen. Wenn sie vom Zentrum abgeschnitten sein

sollten, werden sie die Befugnis haben, aus eigener Initiative zu handeln.

Die Regierung hat eine grundsätzliche Erklärung über die Frage der Evakuation abgegeben, welche den Gegenstand von Unterhandlungen mit den Premierministern der Provinzen im November 1959 bildete. In ihren wichtigsten Punkten empfahl sie, dass die Evakuation von wahrscheinlichen Zielpunktgebieten basiert werden sollte auf einem freiwilligen Entschluss von seiten der Einzelpersonen und dass die wahrscheinlichen Zielpunktgebiete Verkehrspläne ausarbeiten sollten, um jede *freiwillige Evakuation,* die wahrscheinlich stattfinden könnte, zu erleichtern.

Es sind auch Fragen gestellt worden in bezug auf das Problem, wer *verantwortlich* sein würde für die Durchführung der zivilen Planung für den Notstand. Diese Verantwortlichkeit liegt beim Premierminister und ebenso bei den drei Departementen des Bundesstaates, welche ich bereits erwähnt habe.

Die *Ausgaben* für Zivilverteidigung haben sich sehr stark erhöht. Im Jahre 1959/60 betrug der totale Betrag 10 028 345 Dollar, und im Jahre 1960/61 beläuft er sich auf 36 824 500 Dollar.

Die Zivilverteidigung Schwedens erhält 20 Entsatz-Korps

Uebersetzung aus «Befehl», Zeitschrift der Bewegung für freiwillige Offiziers-Ausbildung, Jahrg. 43, Nr. 4, Mai 1960

Der vor etwa einem Jahr getroffene Beschluss des Reichstages über die zukünftige Organisation der Zivilverteidigung enthält unter anderem die Bestimmung, dass regionale Entsatz-Korps aufgestellt werden sollen, welche aus Wehrpflichtigen rekrutiert und bestimmt sind, als Verstärkung der lokalen Zivilverteidigung verwendet zu werden.

Der Königliche Staatsrat hat nunmehr bestimmt, dass diese Korps-Organisation insgesamt 20 Korps umfassen soll. Diese sollen über das ganze Land verteilt werden, wie dies hervorgeht aus nachstehendem Verzeichnis, und sie sollen als Aufgabe haben, in erster Linie die im Verzeichnis genannten Gebiete und Hauptorte zu entsetzen.

Gebiete und Hauptorte	Anzahl der Entsatz-Korps
Gross-Stockholm	5
Uppsala	1
Eskilstuna	1
Norrköping	1
Linköping	1
Jönköping und Huskvarna	1
Malmö und Lund	2
Hälsingborg	1
Göteborg	3
Oerebro	1
Västeras	1
Gävle und Sandviken	1
Sundsvall und dichtbesiedelte Orte in dessen Umgebung	1

Gleichzeitig hat der Königliche Staatsrat der Direktion der Zivilverteidigung den Auftrag erteilt, einen Vorschlag auszuarbeiten über die Organisation der Entsatz-Korps und in Verbindung mit dem Chef des Verteidigungs-Stabes die Frage der Detachierung von Personal zu diesen Korps näher zu prüfen und darüber zu berichten.

Die neue Ausbildung in Schweden

Seit Neujahr 1961 steht für die schwedische Zivilverteidigung eine neue Ausbildungsordnung in Kraft. Darin wird der Umfang der Dienstleistung in der Zivilverteidigung für Ausbildung und Uebung festgelegt. Die Ausbildungspflichtigen der allgemeinen lokalen Zivilverteidigung und des Werkschutzes der allgemeinen lokalen Zivilverteidigung und des Werkschutzes werden dabei in sechs Ausbildungskategorien mit verschiedenen Ausbildungszeiten entsprechend der nachstehenden Tabelle aufgeteilt:

Kategorie A: Höchstens 80 Tage

Höhere Offiziere mit besonderen Führungsaufgaben (Wehrpflichtige mit Unteroffiziersausbildung, welche zur Zivilverteidigung überführt worden sind).

Kategorie B: Höchstens 60 Tage

Abteilungs- und Sektorchefs sowie Adjutanten in den Führungsstäben (ohne Verwaltungs- und Quartierchefs).

Höhere Offiziere in der Feldorganisation des Führungskorps als Platzchefs und Stabschefs im Feldstab.

Kategorie C: Höchstens 30 Tage

Chef der Zivilverteidigung. Distriktschef in einem Distrikt mit dichtbesiedelten Ortschaften mit mehr als 5000 Einwohnern. Chef der Einsatzabteilung und Einsatzgruppe in einer Führungszentrale. Der Chef der Verwaltungssektion in einem Zivilverteidigungsgebiet mit dicht besiedelten Ortschaften mit mehr als 10 000 Einwohnern. Zugschef im Rettungs- und Krankenpflegekorps. Korpsinspektor, Sektorchef, Spezialist und Abteilungschef im Schutzkorps. Werkschutzleiter.